

Amtsblatt

für den Salzlandkreis
- Amtliches Verkündungsblatt -



18. Jahrgang

Bernburg (Saale), 9. Juli 2024

Nummer 34

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- **Hauptsatzung** des Salzlandkreises **174**
Die Hauptsatzung ist als Anhang beigefügt.

- **Entschädigungssatzung** des Salzlandkreises für ehrenamtlich Tätige **174**
Die Entschädigungssatzung ist als Anhang beigefügt.

- Bekanntmachung über die Bestimmung der Stelle für die öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung zwecks öffentlicher Zustellung **174**

- 6. Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Salzlandkreis“ **174**

- Satzung über die 6. Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises“ vom 9. Dezember 2011 **176**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:
Erscheinungsweise:
Bezug:

Salzlandkreis
nach Bedarf
Salzlandkreis, Kreistagsbüro
1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• Hauptsatzung des Salzlandkreises

Die Hauptsatzung ist als Anhang beigefügt.

• Entschädigungssatzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich Tätige

Die Entschädigungssatzung ist als Anhang beigefügt.

• Bekanntmachung über die Bestimmung der Stelle für die öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung zwecks öffentlicher Zustellung

I.

Gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwZG-LSA) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Satz 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) bestimme ich die Internetseite des Salzlandkreises unter

www.salzlandkreis.de/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen/oeffentliche-zustellungen/

als Stelle für den Fall der öffentlichen Bekanntmachung einer Benachrichtigung zwecks öffentlicher Zustellung, wenn

- der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist,
- bei juristischen Personen, die zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet sind, eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist,

- bei eingetragenen Personengesellschaften eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handels- oder Gesellschaftsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen Anschrift innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union möglich ist oder
- sie im Fall der Auslandszustellung nach § 1 VwZG LSA in Verbindung mit § 9 VwZG nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

II.

Die Bekanntmachung über die Bestimmung der Stelle für die öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung zwecks öffentlicher Zustellung vom 15. März 2015 wird aufgehoben.

Bernburg (Saale), den 09.07.2024

gez. i. V. Michling
Markus Bauer
Landrat

• 6. Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Salzlandkreis“

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und § 4 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebengesetz – EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446), jeweils in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Kreistag des Salzlandkreises am 03.07.2024 folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Salzlandkreis“ beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Salzlandkreis“

Die Satzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Salzlandkreis“ vom 10. Dezember 2010 (Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 46/2010 S. 612), zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Salzlandkreis“ vom 12.03.2024 (Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 11/2024 S. 64) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Ziffer 1 wird der Wertumfang „125.000 EUR“ gestrichen und ersetzt durch „200.000 EUR“.

In Absatz 3 Ziffer 2 wird der Wertumfang „125.000 EUR“ gestrichen und ersetzt durch „200.000 EUR“.

In Absatz 3 Ziffer 3 wird der Wertumfang „125.000 EUR“ gestrichen und ersetzt durch „200.000 EUR“.

In Absatz 3 Ziffer 4 wird der Wertumfang „125.000 EUR“ gestrichen und ersetzt durch „200.000 EUR“.

In Absatz 3 Ziffer 5 wird die Entgeltgruppe „9“ gestrichen und ersetzt durch „10“.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Ziffer 2 wird der Wertumfang „125.000 EUR bis zu 800.000 EUR“ gestrichen und ersetzt durch „200.000 EUR bis zu 1.000.000 EUR“.

In Absatz 2 Ziffer 3 wird der Wertumfang „125.000 EUR bis zu 800.000 EUR“ gestrichen und ersetzt durch „200.000 EUR bis zu 1.000.000 EUR“.

In Absatz 2 Ziffer 4 wird der Wertumfang „125.000 EUR bis zu 800.000 EUR“ gestrichen und ersetzt durch „200.000 EUR bis zu 1.000.000 EUR“.

In Absatz 2 Ziffer 5 wird der Wertumfang „125.000 EUR bis zu 800.000 EUR“ gestrichen und ersetzt durch „200.000 EUR bis zu 1.000.000 EUR“.

In Absatz 2 Ziffer 8 wird die Entgeltgruppe „10“ gestrichen und ersetzt durch „11“.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

In § 10 Ziffer 6 wird der Wertumfang „800.000 EUR“ gestrichen und ersetzt durch „1.000.000 EUR“.

In § 10 Ziffer 7 wird der Wertumfang „800.000 EUR“ gestrichen und ersetzt durch „1.000.000 EUR“.

In § 10 Ziffer 8 wird der Wertumfang „800.000 EUR“ gestrichen und ersetzt durch „1.000.000 EUR“.

In § 10 Ziffer 9 wird der Wertumfang „800.000 EUR“ gestrichen und ersetzt durch „1.000.000 EUR“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 6. Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Salzlandkreis“ tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bernburg (Saale), 8. Juli 2024

gez. i. V. Michling
Markus Bauer
Landrat

(Dienstsiegel)

- **Satzung über die 6. Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises“ vom 9. Dezember 2011**

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe des Landes Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Salzlandkreises am 3. Juli 2024 folgende Satzung zur 6. Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises“ (Betriebssatzung) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Eigenbetriebes „Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises“ (Betriebssatzung) vom 9. Dezember 2011 (Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 46/2011 S. 504), zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises“ vom 4. Oktober 2023 (Amtsblatt des Salzlandkreises Nr. 44/2023 S. 225) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Ziffer 3 wird „Dem Eigenbetrieb obliegen zur Umsetzung der Aufgaben nach Absatz 1 und 2“ gestrichen und ersetzt durch „Dem Eigenbetrieb obliegen zur Umsetzung der Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Ziffern 1 und 2“.

§ 1 Abs. 2 Ziffer 3 wird das Wort „Entgelte“ gestrichen und durch „Gebühren“ ersetzt.

§ 1 Abs. 2 Ziffer 3 wird folgender Wortlaut gestrichen: „bzw. die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten“.

In § 1 wird ein Abs. 4 neu hinzugefügt: „Der Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises erbringt Wiegeleistungen an den Wertstoffhöfen und stellt Containerdienste im Sinne des Handelsgesetzbuches und berechnet privatrechtliche Entgelte für seine Leistungen auf Grundlage der Entgeltordnung für Leistungen des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises. Es gelten die auf der Homepage veröffentlichten Allgemeinen Geschäftsbedingungen.“

§ 5 wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 4 Ziffer 2 wird der Wertumfang „125.000 EUR“ gestrichen und ersetzt durch „200.000 EUR“.

In § 5 Abs. 4 Ziffer 3 wird der Wertumfang „125.000 EUR bis zu 800.000 EUR“ gestrichen und ersetzt durch „200.000 EUR bis zu 1.000.000 EUR“.

In § 5 Abs. 4 Ziffer 4 wird der Wertumfang „125.000 EUR bis zu 800.000 EUR“ gestrichen und ersetzt durch „200.000 EUR bis zu 1.000.000 EUR“.

In § 5 Abs. 4 Ziffer 5 wird der Wertumfang „125.000 EUR bis zu 800.000 EUR“ gestrichen und ersetzt durch „200.000 EUR bis zu 1.000.000 EUR“.

In § 5 Abs. 4 Ziffer 6 wird der Wertumfang „25.000 EUR bis zu 75.000 EUR“ gestrichen und ersetzt durch „200.000 EUR bis zu 1.000.000 EUR“.

In § 5 Abs. 4 Ziffer 7 wird der Wertumfang „25.000 EUR bis zu 125.000 EUR“ gestrichen und ersetzt durch „200.000 EUR bis zu 1.000.000 EUR“.

In § 5 Abs. 4 Ziffer 8 wird der Wortlaut „(9 - 12)“ gestrichen und ersetzt durch „(ab Entgeltgruppe 11 TVöD)“.

§ 6 wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 1 Ziffer 5 wird der Wertumfang „125.000 EUR“ gestrichen und ersetzt durch „200.000 EUR“.

In § 6 Abs. 1 Ziffer 6 wird der Wertumfang „125.000 EUR“ gestrichen und ersetzt durch „200.000 EUR“.

In § 6 Abs. 1 Ziffer 7 wird der Wertumfang „125.000 EUR“ gestrichen und ersetzt durch „200.000 EUR“.

In § 6 Abs. 1 Ziffer 8 wird der Wertumfang „125.000 EUR“ gestrichen und ersetzt durch „200.000 EUR“.

In § 6 Abs. 1 Ziffer 9 wird der Wertumfang „25.000 EUR“ gestrichen und ersetzt durch „200.000 EUR“.

In § 6 Abs. 1 Ziffer 10 wird der Wertumfang „25.000 EUR“ gestrichen und ersetzt durch „200.000 EUR“.

In § 6 Abs. 1 Ziffer 11 wird der Wortlaut „Arbeitnehmer“ gestrichen und ersetzt durch „Beschäftigten“.

In § 6 Abs. 1 Ziffer 11 wird der Wortlaut „(1 - 8)“ gestrichen und ersetzt durch „(1 - 10)“.

Artikel 2

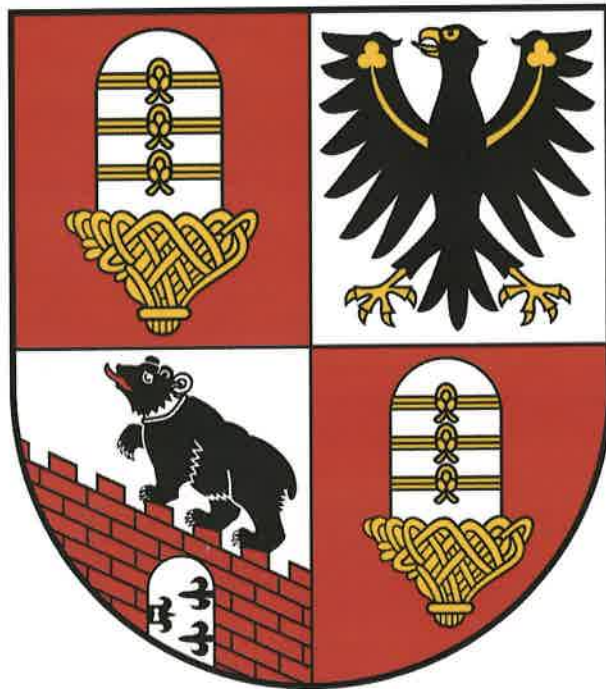
Diese sechste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises“ vom 9. Dezember 2011 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bernburg (Saale), 8. Juli 2024

gez. i. V. Michling
Markus Bauer
Landrat

(Dienstsiegel)

1. Ausfertigung



Hauptsatzung
des Salzlandkreises

Inhalt

I. Abschnitt Benennung, Hoheitszeichen und Kreisgebiet	2
§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel	2
§ 3 Kreisgebiet	2
II. Abschnitt Verfassung und Verwaltung des Landkreises	3
§ 4 Geschäftsordnung	3
§ 5 Vorsitz im Kreistag	3
§ 6 Zuständigkeiten des Kreistages	3
§ 7 Ausschüsse des Kreistages	4
§ 8 Kreisausschuss	5
§ 9 Beschließende Ausschüsse	6
§ 10 Beratende Ausschüsse	6
§ 11 Vergabe der Ausschussvorsitze	7
§ 12 Landrat	7
§ 13 Allgemeine Vertretung des Landrates im Verhinderungsfall	8
§ 14 Förderung der Fraktionsarbeit	9
III. Abschnitt Beauftragte und Beiräte	9
§ 15 Gleichstellungsbeauftragte	9
§ 16 Behindertenbeauftragter	9
§ 17 Ausländerbeauftragter	10
§ 18 Seniorenbeirat	10
IV. Abschnitt Einwohner und Bürger	11
§ 19 Bürgerbefragung	11
§ 20 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung	11
V. Abschnitt Bekanntmachungen	11
§ 21 Bekanntmachungen	11
VI. Abschnitt Schlussvorschriften	12
§ 22 Sprachliche Gleichstellung	12
§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	13

Aufgrund § 10 i. V. m. §§ 8, 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 3. Juli 2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt

Benennung, Hoheitszeichen und Kreisgebiet

§ 1 Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen „Salzlandkreis“. Er hat seinen Verwaltungssitz in der Kreisstadt Bernburg (Saale).

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen des Salzlandkreises zeigt geviert von Rot und Silber, 1 und 4: in einem goldenen Stutzkorb ein silbernes Stück Salz mit drei goldenen Zierbändern, 2: ein golden bewehrter und bezungter schwarzer Adler, die Sachsen belegt mit goldenen Kleestängeln, 3: ein schreitender, rot bezungter schwarzer Bär mit silbernem Halsband auf einer schrägen, schwarzgefügten roten Zinnenmauer mit einem geschlossenen silbernen Tor mit schwarzen Beschlägen und schwarzem Schloss auf der rechten Seite.
- (2) Der Salzlandkreis führt eine Flagge. Die Flagge ist zweistreifig in den Farben Rot und Weiß mit aufgelegten Wappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Salzlandkreis“.

§ 3 Kreisgebiet

Das Kreisgebiet besteht aus folgenden zum Landkreis gehörenden Städten und Gemeinden:

Stadt Aschersleben
Stadt Barby
Stadt Bernburg (Saale) – Kreisstadt
Gemeinde Bördeland
Stadt Calbe (Saale)
Stadt Hecklingen
Stadt Könnern
Stadt Nienburg (Saale)
Stadt Schönebeck (Elbe)
Stadt Seeland
Stadt Staßfurt

Verbandsgemeinde Egelner Mulde:
Gemeinde Bördeaue
Gemeinde Börde-Hakel
Gemeinde Borne
Stadt Egel
Gemeinde Wolmirsleben

Verbandsgemeinde Saale-Wipper:
Stadt Alsleben (Saale)
Gemeinde Giersleben
Stadt Güsten
Gemeinde Ilberstedt
Gemeinde Plötzkau

II. Abschnitt

Verfassung und Verwaltung des Landkreises

§ 4

Geschäftsordnung

Der Kreistag gibt sich mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung zur Regelung des Verfahrens im Kreistag und in den Ausschüssen.

§ 5

Vorsitz im Kreistag

- (1) Der Kreistag wählt in der konstituierenden Sitzung des Kreistages für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Ist der Stellvertreter an der Ausübung seiner Aufgabe verhindert, so bestimmt der Kreistag unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen besonderen Sitzungsleiter aus den anwesenden ehrenamtlichen Mitgliedern des Kreistages.
- (3) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Kreistages abgewählt werden. Eine Nachbesetzung hat unverzüglich stattzufinden.

§ 6

Zuständigkeiten des Kreistages

- (1) Der Kreistag entscheidet gemäß § 45 KVG LSA insbesondere über
 1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beschäftigten – ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit–, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit sowie die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, soweit ihnen die Leitung von Fachbereichen oder diesen gleichgestellten

Organisationseinheiten übertragen ist oder erstmals übertragen wird, im Einvernehmen mit dem Landrat,

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 105 Abs. 1 KVG LSA mit einem Wertumfang von mehr als 2.000.000,00 EUR,
 3. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nrn. 7, 10 KVG LSA, einschließlich der Vergaben von Leistungen nach VgV VOB, und HOAI, mit einem Wertumfang von mehr als 2.000.000,00 EUR,
 4. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, dass es sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung handelt, deren Vermögenswert 2.000.000,00 EUR nicht übersteigt oder dass es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert den in § 12 Abs. 2 dieser Satzung festgesetzten Betrag nicht übersteigt,
 5. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA mit einem Wertumfang von mehr als 2.000.000,00 EUR,
 6. die Stundung, befristete und unbefristete Niederschlagung einer Forderung mit einem Wertumfang von mehr als 2.000.000,00 EUR,
 7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 2.000.000,00 EUR übersteigt,
 8. den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Miet-, Pacht-, Leasing- und sonstigen Nutzungsverträgen mit einer jährlichen Zins- bzw. Ratenzahlung über 2.000.000,00 EUR,
 9. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 99 Abs. 6 KVG LSA zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises, soweit diese im Einzelfall einen Vermögenswert von 20.000,00 EUR übersteigen.
- (2) Im Übrigen bleiben die Zuständigkeiten des Kreistages gemäß § 45 Abs. 2, 3 KVG LSA hiervon unberührt.

§ 7

Ausschüsse des Kreistages

Der Kreistag bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse gemäß § 48 KVG LSA
 - den Kreisausschuss,
 - den Jugendhilfeausschuss,
 - die Betriebsausschüsse der folgenden Eigenbetriebe:
 - Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises
 - Jobcenter Salzlandkreis

2. als beratende Ausschüsse gemäß § 49 KVG LSA

- den Haushaltsausschuss,
- den Sozialausschuss,
- den Kreisentwicklungsausschuss

§ 8 Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus 12 ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern und dem Landrat als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Landrat seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung der Sitzungsleitung. Der allgemeine Vertreter hat kein Stimmrecht. Der Kreisausschuss bestimmt darüber hinaus für den Fall, dass auch der allgemeine Vertreter an der Sitzungsleitung gehindert ist, aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Landrat im Vorsitz vertritt. Sind der Landrat, sein allgemeiner Vertreter sowie der Stellvertreter an der Ausübung ihrer Aufgabe verhindert, so bestimmt der Ausschuss unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden Kreisausschussmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen besonderen Sitzungsleiter aus den anwesenden Ausschussmitgliedern.
- (2) Der Kreisausschuss berät grundsätzlich die Verhandlungsgegenstände, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, vor, es sei denn die Angelegenheit wird durch einen beschließenden Ausschuss (§ 9 dieser Satzung) oder durch einen beratenden Ausschuss (§ 10 dieser Satzung) vorberaten.
- (3) Der Kreisausschuss beschließt über
1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beschäftigten – ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit–, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit sowie die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, soweit ihnen die Leitung von Fachdiensten oder diesen gleichgestellten Organisationseinheiten übertragen ist oder erstmals übertragen wird, im Einvernehmen mit dem Landrat,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 105 Abs. 1 KVG LSA mit einem Wertumfang von mehr als 300.000,00 EUR bis zu 2.000.000,00 EUR,
 3. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nrn. 7, 10 KVG LSA, einschließlich der Vergaben von Leistungen nach UVgO, VgV, VOB, und HOAI mit einem Wertumfang von mehr als 300.000,00 EUR bis zu 2.000.000,00 EUR,
 4. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA aufgrund einer förmlichen Ausschreibung mit einem Wertumfang von mehr als 300.000,00 EUR bis zu 2.000.000,00 EUR,
 5. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA mit einem Wertumfang von mehr als 300.000,00 EUR bis zu 2.000.000,00 EUR,
 6. die Stundung, befristete und unbefristete Niederschlagung einer Forderung mit einem Wertumfang von mehr als 300.000,00 EUR bis zu 2.000.000,00 EUR,

7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA mit einem Streitwert von mehr als 300.000,00 EUR bis zu 2.000.000,00 EUR,
8. den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Miet-, Pacht-, Leasing- und sonstigen Nutzungsverträgen mit einer jährlichen Zins- bzw. Ratenzahlung von mehr als 300.000,00 EUR bis zu 2.000.000,00 EUR,
9. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 99 Abs. 6 KVG LSA zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises bei einem Vermögenswert im Einzelfall von mehr als 5.000,00 EUR bis zu 20.000,00 EUR.

§ 9

Beschließende Ausschüsse

(1) Jugendhilfeausschuss:

Die Aufgaben, die Besetzung und der Vorsitz des Jugendhilfeausschusses bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - sowie den dazu ergangenen landesrechtlichen Vorschriften und der Satzung des Jugendamtes des Salzlandkreises in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe:

Die Aufgaben, die Besetzung und der Vorsitz der Betriebsausschüsse bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt und der dazu ergänzenden Satzungen der Eigenbetriebe.

(3) Gemäß § 48 Abs. 4 KVG LSA kann ein Viertel der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses dem Kreistag eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.

§ 10

Beratende Ausschüsse

(1) Haushaltsausschuss:

Der Haushaltsausschuss setzt sich aus 12 ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern und 5 sachkundigen Einwohnern zusammen.

Zu seinen Aufgabenbereichen gehören insbesondere folgende Angelegenheiten: Finanz- und Haushaltsangelegenheiten, Abgabewesen, Haushaltsplanvorbereitung, Rechnungsprüfungswesen und Beteiligungsmanagement.

(2) Sozialausschuss:

Der Sozialausschuss setzt sich aus 12 ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern und 5 sachkundigen Einwohnern zusammen.

Zu seinen Aufgabenbereichen gehören insbesondere folgende Angelegenheiten: Alten- und Krankenpflege, allgemeine Aufgaben des Sozial- und Gesundheitswesens, Schul- und andere Bildungsangelegenheiten, Schulverwaltung, Kulturangelegenheiten und Sport sowie Jugendangelegenheiten, sofern sie nicht dem Jugendhilfeausschuss zugewiesen sind.

(3) Kreisentwicklungsausschuss:

Der Kreisentwicklungsausschuss setzt sich aus 12 ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern zusammen und 5 sachkundigen Einwohnern zusammen.

Zu seinen Aufgabenbereichen gehören insbesondere folgende Angelegenheiten: Rettungsdienst, Klimaschutzmanagement, eigene Bauvorhaben des Salzlandkreises, Angelegenheiten der Abfallwirtschaft sowie Angelegenheiten der Kreisstraßen und Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs einschließlich Schülerbeförderung, Angelegenheiten der Wirtschafts- und Tourismusförderung sowie regionale und überregionale Planungsangelegenheiten, die Angelegenheiten im Bereich Grund- und Hochwasser, der Verkauf von Grundstücken.

§ 11

Vergabe der Ausschussvorsitze

- (1) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Kreistages vor:
- dem Haushaltsausschuss,
 - dem Sozialausschuss,
 - dem Kreisentwicklungsausschuss.
- (2) Die Ausschussvorsitze und dann die stellvertretenden Ausschussvorsitze werden für die Ausschüsse nach Absatz 1 den Fraktionen im Kreistag in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Kreistages zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz und deren stellvertretenden Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden und deren stellvertretende Vorsitzende aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern.
- (3) Sind der Vorsitzende und der Stellvertreter an der Ausübung seiner Aufgabe verhindert, so bestimmt der Ausschuss unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen besonderen Sitzungsleiter aus den anwesenden ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern des Ausschusses.

§ 12

Landrat

- (1) Der Landrat entscheidet gemäß § 66 Abs. 3 KVG LSA über
1. Personalangelegenheiten - soweit diese nicht dem Kreisausschuss oder Kreistag vorbehalten sind,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 105 Abs. 1 KVG LSA bis zu einem Wertumfang von 300.000,00 EUR,
 3. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7, 10 KVG LSA, einschließlich der Vergaben von Leistungen nach UVgO, VgV, VOB, und HOAI, bis zu einem Wertumfang von 300.000,00 EUR,

4. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA aufgrund einer förmlichen Ausschreibung, deren Vermögenswert 300.000,00 EUR nicht übersteigt oder es sich um Rechtsgeschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert den in § 12 Abs. 2 dieser Satzung festgesetzten Betrag nicht übersteigt,
 5. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA mit einem Wertumfang bis zu 300.000,00 EUR,
 6. die Stundung, befristete und unbefristete Niederschlagung einer Forderung mit einem Wertumfang bis zu 300.000,00 EUR,
 7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, bis zu einem Streitwert im Einzelfall von 300.000,00 EUR,
 8. den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Miet-, Pacht-, Leasing- und sonstigen Nutzungsverträgen mit einer jährlichen Zins- bzw. Ratenzahlung bis 300.000,00 EUR,
 9. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 99 Abs. 6 KVG LSA zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises bei einem Vermögenswert im Einzelfall bis zu 5.000,00 EUR.
 10. Aufnahme von Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften sowie Umschuldungen im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 10 KVG LSA im Rahmen der Ermächtigung der genehmigten Haushaltssatzung.
- (2) Im Übrigen erledigt der Landrat in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche (sachliche oder politische) Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 300.000,00 EUR nicht übersteigen.
- (3) Der Landrat hat das Recht, im Kreistag zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Er kann dieses Recht auf die Fachbereichsleiter übertragen.
- (4) Gemäß § 43 Abs. 3 KVG LSA kann jedes ehrenamtliche Mitglied der Vertretung zur eigenen Unterrichtung in Angelegenheiten des Salzlandkreises vom Landrat Auskunft verlangen. Der Landrat hat innerhalb einer Frist von vier Wochen Auskunft zu erteilen. Können Anfragen im Einzelfall, beispielsweise bei bestehenden Mitwirkungspflichten außenstehender Dritter, innerhalb dieser Frist nicht beantwortet werden, so ist der Fragensteller hierüber schriftlich zu informieren. Die Frist verlängert sich dann um einen angemessenen Zeitraum, der dem Fragensteller ebenfalls schriftlich mitzuteilen ist.

§ 13

Allgemeine Vertretung des Landrates im Verhinderungsfall

Der Kreistag wählt einen Bediensteten der Kreisverwaltung als Vertreter des Landrates im Verhinderungsfall.

§ 14
Förderung der Fraktionsarbeit

Die Kreistagsfraktionen erhalten zur Förderung ihrer Arbeit durch den Landkreis einen Zuschuss nach Maßgabe einer durch den Kreistag zu beschließenden Satzung.

III. Abschnitt
Beauftragte und Beiräte

§ 15
Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat eine Gleichstellungsbeauftragte, die hauptamtlich tätig ist.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 16
Behindertenbeauftragter

- (1) Der Kreistag bestellt nach § 25 Abs. 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt (BGG LSA) vom 16. Dezember 2010 in der derzeit geltenden Fassung im Einvernehmen mit dem Landrat für die Dauer der Amtsperiode des Kreistages einen ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten. Der bisherige ehrenamtliche Behindertenbeauftragte führt seine Aufgaben bis zur Bestellung eines neuen ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten weiter.
- (2) Zum Aufgabengebiet des Behindertenbeauftragten gehören insbesondere die Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen, die Beratung des Kreistages in allen Fragen von Menschen mit Behinderung sowie die Vermittlung zwischen Menschen mit und ohne Behinderung. Der Behindertenbeauftragte ist Ansprechpartner und Interessenvertreter der Menschen mit Behinderung und ihnen gleichgestellter Personen.
- (3) Der Behindertenbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht auf Teilnahme zu den Tagesordnungspunkten der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse im öffentlichen sowie im nichtöffentlichen Teil, soweit es sich um Angelegenheiten seines Aufgabengebietes handelt. In Angelegenheiten seines Aufgabengebietes ist ihm auf Wunsch das Wort zu erteilen. Er soll dem Kreistag mindestens jährlich über seine Tätigkeit einen schriftlichen Bericht vorlegen und im Sozialausschuss einen mündlichen Bericht abgeben.
- (4) Die ehrenamtliche Arbeit des Behindertenbeauftragten wird durch den Landkreis finanziell nach Maßgabe des Haushaltes unterstützt. Ihm wird zur Abhaltung seiner Sprechzeiten ein Raum beim Salzlandkreis zur Verfügung gestellt.

§ 17 Ausländerbeauftragter

- (1) Der Kreistag bestellt nach §§ 79, 80 KVG LSA im Einvernehmen mit dem Landrat für die Dauer der Amtsperiode des Kreistages einen ehrenamtlichen Ausländerbeauftragten. Der bisherige ehrenamtliche Ausländerbeauftragte führt seine Aufgaben bis zur Bestellung eines neuen ehrenamtlichen Ausländerbeauftragten weiter.
- (2) Der Ausländerbeauftragte muss Deutscher im Sinne des Artikels 116 GG sein oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Salzlandkreis wohnen.
- (3) Zum Aufgabengebiet des Ausländerbeauftragten gehören insbesondere die Beratung, Betreuung und Begleitung der ausländischen Einwohner. Er ist Vermittler zwischen Ausländern und Kreisverwaltung und arbeitet mit Landesbehörden, kreislichen Institutionen sowie Vereinen im Interesse der Integration ausländischer Mitbürger zusammen.
- (4) Der Ausländerbeauftragte ist in Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht auf Teilnahme zu den Tagesordnungspunkten der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse im öffentlichen sowie im nichtöffentlichen Teil, soweit es sich um Angelegenheiten seines Aufgabengebietes handelt. In Angelegenheiten seines Aufgabengebietes ist ihm auf Wunsch das Wort zu erteilen. Er soll dem Kreistag mindestens jährlich über seine Tätigkeit einen schriftlichen Bericht vorlegen und im Sozialausschuss einen mündlichen Bericht abgeben.
- (5) Die ehrenamtliche Arbeit des Ausländerbeauftragten wird durch den Landkreis finanziell nach Maßgabe des Haushaltes unterstützt. Ihm wird nach Absprache zur Abhaltung seiner Sprechzeiten ein Raum beim Salzlandkreis zur Verfügung gestellt.

§ 18 Seniorenbeirat

- (1) Der Kreistag bildet nach § 79 KVG LSA für die Dauer der Amtsperiode des Kreistages einen Seniorenbeirat. Dieser besteht aus 13 Mitgliedern, die auf Vorschlag der unter § 3 dieser Satzung aufgeführten Städte und Gemeinden vom Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat bestellt werden. Die Tätigkeit der Mitglieder des Seniorenbeirates ist ehrenamtlich. Der alte Seniorenbeirat führt seine Aufgaben bis zur Bildung eines neuen Seniorenbeirates weiter.
- (2) Zum Aufgabengebiet des Seniorenbeirates gehören insbesondere die Beratung des Kreistages, der Ausschüsse sowie der Verwaltung in Fragen der Seniorenarbeit, die Sensibilisierung verantwortlicher Stellen für spezifische Probleme und Bedürfnisse der Senioren, die Erarbeitung von Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen älterer Menschen, die Mitwirkung bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für Senioren sowie die Stärkung des Generationenzusammenhalts.
- (3) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Landrat oder ein von ihm bestimmtes Mitglied der Verwaltung ist berechtigt, an Sitzungen des Seniorenbeirates teilzunehmen.

- (4) Die ehrenamtliche Arbeit des Seniorenbeirates wird durch den Landkreis finanziell nach Maßgabe des Haushaltes unterstützt. Er soll dem Kreistag mindestens jährlich über seine Tätigkeit einen schriftlichen Bericht vorlegen und im Sozialausschuss einen mündlichen Bericht abgeben.

IV. Abschnitt Einwohner und Bürger

§ 19 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung gemäß § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt nur in wichtigen Kreistagsangelegenheiten. Sie kann nur auf Grundlage eines Beschlusses des Kreistages durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

§ 20 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung des Landkreises bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Kreistages.

V. Abschnitt Bekanntmachungen

§ 21 Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse www.salzlandkreis.de unter Angabe des Bereitstellungstages. Im Amtsblatt des Salzlandkreises (Amtliches Verkündungsblatt), das bei Bedarf erscheint, wird unverzüglich nachrichtlich auf die erfolgte Bekanntmachung unter Angabe der Internetadresse, unter der die Bereitstellung erfolgte, hingewiesen. Die bekannt gemachten Regelungen können jederzeit in der Kreisverwaltung des Salzlandkreises, Kreishaus I, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale), während der allgemeinen öffentlichen Sprechzeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (2) Die Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erfolgt durch Hinweis des Landrates auf die Internetseite www.salzlandkreis.de. Diese Beschlüsse bleiben für zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe einsehbar.

- (3) Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungen, die als Bestandteile von Satzungen bekannt zu machen sind, werden für zwei Wochen in der Kreisverwaltung des Salzlandkreises, Kreishaus I, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale), zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt (Ersatzbekanntmachung). Der Inhalt der nach Satz 1 bekanntzumachenden Unterlagen ist im textlichen Teil der Satzung hinreichend zu umschreiben und Ort und Dauer der Auslegung im Internet unter www.salzlandkreis.de bekannt zu geben. Am Folgetag des Tages, an dem der Auslegungszeitraum endet, gelten diese Unterlagen als bekanntgemacht. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen entsprechend, soweit andere Rechtsvorschriften keine abweichenden Bestimmungen enthalten.
- (4) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Kreistagssitzungen und Ausschusssitzungen oder bei schriftlichen sowie elektronischen Verfahren des Zeitpunktes der Beschlussfassung und der Abstimmungsgegenstände erfolgt im Bürgerinformationssystem des Salzlandkreises unter www.salzlandkreis.de. Wird die Sitzung als Videokonferenzsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann.
- (5) Bekanntmachungen, die nach gesetzlichen Regelungen in den Verkündungsblättern der höheren Verwaltungsbehörden zu verkünden sind, werden im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt und nachrichtlich im Internet unter www.salzlandkreis.de mit dem Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt bekannt gemacht, sofern Rechtsvorschriften keine besonderen Regelungen treffen.
- (6) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die Veröffentlichungen des Eigenbetriebes Jobcenter Salzlandkreis im Internet auf der Internetseite des Jobcenters unter www.jc.salzlandkreis.de.
- (7) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die Veröffentlichungen des Eigenbetriebes Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreis im Internet auf der Internetseite des Kreiswirtschaftsbetriebes unter www.kwb-slk.de.
- (8) Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen im Internet unter www.salzlandkreis.de."

VI. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 22 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Hauptsatzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

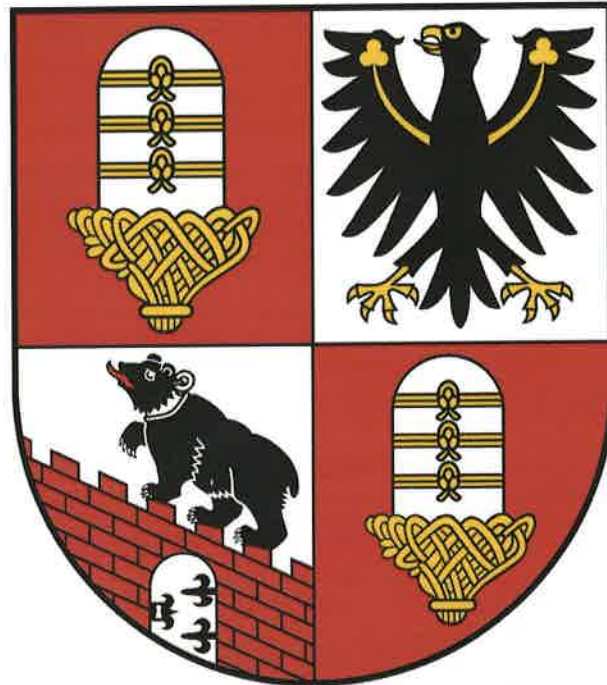
§ 23
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Salzlandkreises vom 21. Oktober 2019, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Salzlandkreises vom 3. März 2021 außer Kraft.

Bernburg (Saale), 08. Juli 2024

i. V. 
Markus Bauer
Landrat





Entschädigungssatzung
des Salzlandkreises
für ehrenamtlich Tätige

Inhalt

I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Grundsätze	2
§ 2 Reisekostenvergütung	2
§ 3 Betreuungsvergütung	3
§ 4 Verdienstaussfall	3
§ 5 Fälligkeit	3
§ 6 Verlust des Anspruches	4
§ 7 Steuerliche Behandlung	4
II. Abschnitt Festsetzung der pauschalen Aufwandsentschädigung	4
§ 8 Kreistagsmitglieder	4
§ 9 Mitglieder von Ausschüssen, die nicht Kreistagsmitglieder	5
§ 10 Ehrenamtlich Tätige im Bereich des Brand- und. Katastrophenschutzes, Rettungsdienstes	5
§ 11 Ehrenamtlich Tätige im Bereich des Jagd- und Fischereiwesens	6
§ 12 Ausländerbeauftragter	6
§ 13 Behindertenbeauftragter	7
§ 14 Seniorenbeirat	7
§ 15 Mitglieder des Beirates der Kreisvolkshochschule Salzlandkreis	7
III. Abschnitt Schlussvorschriften	7
§ 16 Sprachliche Gestaltung	7
§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	7

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 30 und 35 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag am 03.07.2024 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundsätze

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird ihnen nach Maßgabe dieser Satzung gewährt.
- (3) Mit der Gewährung der pauschalen Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz der Auslagen mit Ausnahme der Kosten
 - für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes (§ 2),
 - für Fahrten zum Sitzungsort (§ 2),
 - für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung (§ 2) sowie
 - der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen (§ 3) abgegolten.
- (4) Ein Anspruch auf Ersatz von Verdienstaussfall besteht nach Maßgabe des § 4.

§ 2 Reisekostenvergütung

- (1) Den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird Reisekostenvergütung in Höhe von 30 Cent gewährt.
- (2) Dies gilt für
 - Kosten von Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes,
 - für Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, sowie
 - Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit vorheriger schriftlicher oder elektronischer Zustimmung des Vorsitzenden des Kreistages oder des Ausschussvorsitzenden erfolgen.

(3) Die vorherige schriftliche oder elektronische Zustimmung für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes erteilen

- für die Mitglieder des Kreistages der Vorsitzende,
- für den Vorsitzenden dessen Stellvertreter und
- für alle übrigen ehrenamtlich Tätigen der Landrat.

§ 3

Betreuungsvergütung

Die Vergütung für die zusätzlichen und nachgewiesenen Kosten der Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen wird bis zu einer Höhe von 13,00 EUR pro Stunde gezahlt.

§ 4

Verdienstausschlag

- (1) Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Der Verdienstausschlag wird in der Regel bis 18:00 Uhr gewährt und ist in der Regel montags bis freitags auf 12 Stunden sowie samstags auf 6 Stunden begrenzt, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu berechnen ist.
- (2) Selbständigen und Personen, die keinen Verdienst haben, wird der Verdienstausschlag in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 20,00 EUR je volle Stunde erstattet. Der Verdienstausschlag wird in der Regel bis 18:00 Uhr gewährt und ist montags bis freitags auf 12 Stunden sowie samstags auf 6 Stunden begrenzt, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu berechnen ist.
- (3) Auf Antrag wird beruflich Selbständigen, die gemäß § 10 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt oder gemäß § 14a des Katastrophenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gegenüber dem Landkreis anspruchsberechtigt sind, Verdienstausschlag anstelle des pauschalen Stundensatzes im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Jahresbruttoeinkommens nach billigem Ermessen gezahlt. Der Selbständige erklärt schriftlich, dass der Verdienstausschlag in der geltend gemachten Höhe entsteht. Die Höhe des Jahresbruttoeinkommens ist durch Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides oder einer Betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) glaubhaft zu machen.
- (4) Ehrenamtlich Tätigen der §§ 10 bis 13 wird nur der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag für die vom Landrat oder seinem Vertreter angeordnete Dienstzeit erstattet.

§ 5

Fälligkeit

- (1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen sowie das Sitzungsgeld werden monatlich bis zum 15. des Folgemonats gezahlt.

- (2) Die Reisekosten für Dienstreisen und Fahrten zum Sitzungsort (§ 2), die Betreuungsvergütung (§ 3) sowie der Ersatz für Verdienstausfall (§ 4) werden nur auf Antrag erstattet. Sie werden erst im darauffolgenden Monat erstattet. Entsprechende Belege sind dem Antrag beizufügen.

§ 6 Verlust des Anspruches

- (1) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, wird er für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, anteilig gekürzt.
- (2) Der Anspruch auf die monatliche Aufwandsentschädigung besteht nicht für die Zeit, in der ein Anspruchsberechtigter wegen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit an der Wahrnehmung seiner Tätigkeit verhindert ist.
- (3) Der Anspruch auf eine monatliche Aufwandsentschädigung entfällt außerdem bei Sitzverlust und für die Dauer eines Ausschlusses.
- (4) Die Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt wird.

§ 7 Steuerliche Behandlung

Für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Kreistages findet der Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 9. November 2010 über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die dem ehrenamtlichen Mitglied kommunaler Volksvertretungen gewährt werden (MBI. LSA S. 638), zuletzt geändert durch Erlass vom 31.03.2022 (MBI. LSA S. 302) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

II. Abschnitt Festsetzung der pauschalen Aufwandsentschädigungen

§ 8 Kreistagsmitglieder

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 284,00 EUR und ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 EUR je Sitzung. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-fache des Sitzungsgeldes je Tag nicht überschreiten. Als Nachweis für die Sitzungsteilnahme dient die Unterschrift in der jeweiligen Teilnehmerliste bzw. die Erfassung im elektronischen Abstimmungssystem.
- (2) Als Sitzungen im Sinne dieser Satzung gelten abschließend:
- a) Sitzungen des Kreistages,
 - b) Sitzungen der Ausschüsse gemäß der Hauptsatzung des Salzlandkreises und

- c) Sitzungen der Fraktionen (beschränkt auf höchstens 12 Sitzungen pro Fraktion und Jahr).

(3) Anspruch auf zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung haben

- der Vorsitzende des Kreistages in Höhe von 230,00 EUR,
- die Vorsitzenden der Fraktionen in Höhe von 230,00 EUR und
- die Vorsitzenden der Ausschüsse, soweit der Vorsitz nicht dem Landrat obliegt, in Höhe von 230,00 EUR.
- dem Vorsitzenden des Unterausschusses Jugendhilfeplanung in Höhe von 115,00 EUR.

(4) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung wird bei Ausübung mehrerer Funktionen nach Abs. 3 nur einmal gewährt.

(5) Im Falle der Verhinderung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter des Vorsitzenden ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vorsitzenden gezahlt.

§ 9

Mitglieder von Ausschüssen, die nicht Kreistagsmitglieder sind

Mitglieder von Ausschüssen, die nicht gleichzeitig Mitglieder des Kreistages sind, erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 EUR je Ausschusssitzung und Tag. Als Nachweis für die Sitzungsteilnahme dient die Unterschrift in der jeweiligen Teilnehmerliste.

§ 10

Ehrenamtlich Tätige im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes, Rettungsdienstes

(1) „Ehrenamtlich Tätige im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes, Rettungsdienstes erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von

- | | |
|---------------------------------------|----------------------------|
| - Kreisbrandmeister | 600,00 EUR/Monat |
| - stellvertretender Kreisbrandmeister | 350,00 EUR/Monat |
| - Kreisjugendfeuerwehrwart | 200,00 EUR/Monat |
| - Verbandsführer Fachdienst | 60,00 EUR/Monat |
| - stellvertretende Verbandsführer | 55,00 EUR/Monat Fachdienst |
| - Zugführer Fachdienst | 50,00 EUR/Monat |

- stellvertretende Zugführer	40,00 EUR/Monat Fachdienst
- Leitender Notarzt	50,00 EUR/Dienst montags bis freitags von 15:30 Uhr bis 07:00 Uhr
	75,00 EUR/Dienst samstags, sonn- und feiertags von 07:00 Uhr bis 07:00 Uhr
- Beauftragter für die Leitende Notarztgruppe	300,00 EUR/Monat
- Organisatorischer Leiter Rettungsdienst	50,00 EUR/Dienst täglich von 07:00 bis 07:00 Uhr

- (2) Im Falle der Verhinderung einer der in Absatz 1 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 2 Wochen wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zu derjenigen des Vertretenen gewährt. Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 beträgt die Entschädigung als Vertreter zusätzlich nur 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die Entschädigung nach diesem Absatz wird abweichend von § 5 Abs. 1 quartalsweise abgerechnet und bis zum Ende des Folgemonats ausgezahlt. Den in Satz 1 genannten Stellvertretern sind dauerhaft Führungsaufgaben mit eigenem Zuständigkeitsbereich zugewiesen. Das Nähere regelt die jeweilige Dienstanweisung.

§ 11

Ehrenamtlich Tätige im Bereich des Jagd- und Fischereiwesens

- (1) Der Kreisjägermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 EUR.
- (2) Die Mitglieder des Jagdbeirates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 EUR.
- (3) Der Fischereiberater des Salzlandkreises erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,00 EUR.

§ 12

Ausländerbeauftragter

Der Ausländerbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 140,00 EUR.

§ 13

Behindertenbeauftragter

Der Behindertenbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 140,00 EUR.

**§ 14
Seniorenbeirat**

Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 EUR.

**§ 15
Mitglieder des Beirates der Kreisvolkshochschule Salzlandkreis**

Die Mitglieder des Beirates der Kreisvolkshochschule Salzlandkreis erhalten als pauschale Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 19,00 EUR pro Ausschusssitzung und Tag. Als Nachweis für die Sitzungsteilnahme dient die Unterschrift in der Teilnehmerliste.

**III. Abschnitt
Schlussvorschriften**

**§ 16
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Geschäftsordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

**§ 17
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Die Entschädigungssatzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich Tätige tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich tätige Bürger vom 10. Juli 2019, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich tätige Bürger vom 08. Dezember 2022, außer Kraft.

Bernburg (Saale), 08. Juli 2024

i.v.
Markus Bauer
Landrat

